

Stadt Hecklingen

Der Bürgermeister



vom: 19.05.2021

Beschluss: 207/21

Öffentlichkeitsstatus: **öffentlich**

verantwortlich: Fachbereich Finanzen

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt für die erstmalige Bewertung und Aufstellung der Eröffnungsbilanz die beweglichen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist und deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten 3.000 EUR ohne Umsatzsteuer nicht überschreiten, auf eine Bewertung sowie auf einen bilanziellen Ansatz zu verzichten.

Beratungsfolge	Sitzungsdatum	Vertreter		Votum der Vorberatungen/ Abstimmungsergebnis beschließendes Gremium			
		gew.	anw.	Ja	Nein	Enth.	ausg.*
Haupt- und Finanzausschuss	15.06.2021						
Stadtrat	22.06.2021						

** Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt haben folgende Mitglieder weder an der Beratung, noch an der Abstimmung teilgenommen:*

Uwe Epperlein
Bürgermeister

Stadt Hecklingen

Gegenstand der Beschlussvorlage:

zur Erfassung von Vermögensgegenständen unter 3.000 EUR in der Eröffnungsbilanz

Beschluss: (siehe Seite 1)

Begründung:

Der Umgang mit Vermögensgegenständen unterhalb einer Wertgrenze von 3.000 EUR ist eine Ausnahmebestimmung, die ausschließlich für die Eröffnungsbilanz gilt und in § 53 Abs. 7 KomHVO geregelt ist.

„Abs. 7“ beinhaltet eine Regelung zum Umgang mit abnutzbaren beweglichen Vermögensgegenständen, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten 3.000 EUR ohne Umsatzsteuer nicht überschreiten (3.000-EUR-Wertgrenze). Unabhängig von der Dauer ihrer bisherigen Nutzung kann auf die Bewertung sowie auf einen bilanziellen Ansatz dieser Vermögensgegenstände verzichtet werden.

Diese Regelung gilt unabhängig davon, ob die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der beweglichen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens bekannt sind, und dient der Reduzierung des im Verhältnis zur Bilanzsumme zu hohen Erfassungsaufwandes. Sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht bekannt, müssen diese lediglich dann (ggf. überschlägig) ermittelt werden, wenn sie im Grenzbereich von 3.000 EUR liegen könnten.

Eine Anwendung der 3.000-EUR-Regelung ist nicht zulässig, soweit es sich um die Einzelbestandteile von Sachgesamtheiten handelt, da diese keine selbständig nutzbaren Vermögensgegenstände darstellen. Ebenso darf diese Regelung nicht bei Vermögensgegenständen des Umlaufvermögens Verwendung finden.

Die in der Eröffnungsbilanz angesetzten Werte für die Vermögensgegenstände gelten für die künftigen Haushaltsjahre als Anschaffungs- oder Herstellungskosten, soweit nicht Wertberichtigungen nach § 54 KomHVO vorgenommen werden (§ 114 Abs. 3 Satz 3 KVG LSA). Dies gilt auch im Fall eines rechtmäßigen Nichtansatzes von Vermögensgegenständen sowie bei der Anwendung von Vereinfachungsregelungen. Insbesondere die im Zusammenhang mit der Anwendung der 3.000-EUR-Regelung nach Abs. 7 getroffenen Festlegungen müssen auch über die Eröffnungsbilanz hinaus ihre Wirkung entfalten, auch wenn dann ausschließlich nur noch die Erleichterungen zu den geringwertigen Wirtschaftsgütern nach § 40 KomHVO zulässig sind. Ein im Rahmen der 3.000-EUR-Regelung nicht erfasster oder nicht bewerteter Vermögensgegenstand wird auch in den Folgejahren nicht mehr erfasst oder bewertet (Bestandsschutz).

Die Bewertung erfolgte so in der vorläufigen Eröffnungsbilanz 2013. Somit ist dieser Beschluss zwingend vor Erlass der Inventarisierungsrichtlinie nachzuholen. Eine Aufnahme ins Inventar ist nach dem aktuellen Entwurf erfolgt.

Finanzielle Auswirkungen:

- Keine finanziellen Auswirkungen
 Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsjahr	
Produkt	
Sachkonto	
Maßnahme	
Planansatz/Entwurf	
Gesamt	

Anlagenverzeichnis: